

Fachbeitrag zur Prüfung der Umweltbelange

zur Aufstellung des Bebauungsplans
Nr. SN 335 „Ortskern Sennelager“ der Stadt Paderborn

Auftraggeber



Stadt Paderborn

Amt für Umweltschutz und Grünflächen

Bearbeiter



UIH

Ingenieur- und Planungsbüro

Höxter, im August 2020

Fachbeitrag zur Prüfung der Umweltbelange

zur Aufstellung des Bebauungsplans

Nr. SN 335 „Ortskern Sennelager“ der Stadt Paderborn

Auftraggeber



Stadt Paderborn

Amt für Umweltschutz und Grünflächen

Am Abdinghof 11
33095 Paderborn

Bearbeiter



UIH

Ingenieur- und Planungsbüro

Neue Straße 26 • 37671 Höxter
Telefon: 05271 / 69 87-0 • Fax: -69 87-29
E-Mail: info@uih.de • Internet: www.uih.de

Projektleitung:

Dipl.-Ing. (FH) Wolfgang Figura

(Tel. 05271-6987-13, figura@uih.de)

Projektbearbeitung:

Dipl.-Ing. (FH) Björn Christ

(Tel. 05271-6987-12, christ@uih.de)

M. Sc. Sarah Palme

(Tel. 05271-6987-12, christ@uih.de)

Höxter, im August 2020



INHALT

	Seite
1 EINLEITUNG.....	1
1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans	1
2 BEURTEILUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG	3
2.1 Landschaftsplanung.....	3
2.2 Natura 2000 und weitere Schutzgegenstände	4
2.3 Mensch.....	5
2.3.1 Wohn- und Wohnumfeldfunktion.....	6
2.3.2 Erholungs- und Freizeitfunktion	6
2.4 Arten- und Lebensgemeinschaften	6
2.4.1 Pflanzen, Biotope und biologische Vielfalt	6
2.4.2 Tiere und biologische Vielfalt.....	7
2.5 Boden und Fläche	8
2.6 Wasser	8
2.7 Klima/ Luftqualität	9
2.8 Landschaftsbild/ Landschaftserleben.....	9
2.9 Kultur- und sonstige Sachgüter	10
2.10 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern.....	10
3 BESCHREIBUNG DER VERWENDETEN METHODIK UND HINWEISE AUS SCHWIERIGKEITEN UND KENNTNISLÜCKEN.....	11
4 ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG.....	11
LITERATUR UND QUELLEN	12

ABBILDUNGEN

	Seite
Abbildung 1: Luftbildausschnitt des geplanten Geltungsbereichs des B-Plans Nr. SN 335 (rot umrandet)	3
Abbildung 2: Auszug aus der Festsetzungskarte (links) und der Entwicklungskarte (rechts) des Landschaftsplans „Sennelandschaft“ (KREIS PADERBORN 1989) mit Darstellung des Geltungsbereichs der B-Planaufhebung (rot umrandet)	4
Abbildung 3: Darstellung weiterer Schutzgebiete und -gegenstände sowie des Geltungsbereichs (rot umrandet).....	5



1 EINLEITUNG

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. SN 335 „Ortskern Sennelager“ auf Grundlage des § 9 Abs. 2b BauGB möchte die Stadt Paderborn die Möglichkeiten der Ansiedlung von Vergnügungsstätten im Bereich zwischen der Elisabethstraße, der Bahnlinie Paderborn-Bielefeld, der Straße Alte Waage und der Bielefelder Straße regeln. Die betroffenen Flächen unterliegen teilweise noch dem rechtskräftigen B-Plan Nr. SN 17 „Sennelager-Mitte“, welcher jedoch über ein bereits eingeleitetes Verfahren künftig aufgehoben werden soll und in der Folge, wie die weiteren vom B-Plan Nr. SN 335 überplanten Bereiche, nach § 34 BauGB zu bewerten sind. Das Verfahren wird gemäß § 13 BauGB im beschleunigten Verfahren durchgeführt.

Für die Prüfung der Umweltbelange wurde das UIH Planungsbüro mit einem Fachbeitrag beauftragt, in welchem mögliche Umweltwirkungen auf die Schutzgüter und die artenschutzrechtlichen Belange ermittelt werden sollen, welche dann in der Folge der Abwägungsentscheidung der Stadt Paderborn unterliegen.

1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans

In den vergangenen Jahren wurden bereits einige Konzepte zum Umgang mit Vergnügungsstätten erstellt, welche den Geltungsbereich des B-Plans Nr. 335 „Ortskern Sennelager“ beinhalten. Die folgende Tabelle stellt die Konzepte mit ihren Kernaussagen zum Umgang mit Vergnügungsstätten für den Geltungsbereich zusammen.

Jahr	Name	Relevante Aussagen
2011	Vergnügungsstättenkonzept	Vergnügungsstätten sollen in Sennelager nicht zugelassen werden
2013	Vergnügungsstättenkonzept „Discotheken, Nachtbars und -clubs mit kulturellem Schwerpunkt“	Vergnügungsstätten, die den Geselligkeitstrieb ansprechen, sollen ausnahmsweise zugelassen werden können, Wett- und Glücksspielanlagen sind unzulässig
2015	Einzelhandels- und Zentrenkonzept	Bereich an der Bielefelder Straße als Nahversorgungszentrum eingeordnet
2018	Sanierungsgebiets „Paderborn Sennelager“ (Festsetzung)	Sanierungsziel vorrangig Verbesserung Ortsbild und Verkehrsinfrastruktur sowie Modernisierung und Instandsetzung privater Gebäudesubstanz, ggf. Vermeidung des Entstehens eines Vergnügungsviertels

Das Bebauungsplangebiet Nr. SN 335 wird von Seiten des Stadtplanungsamts der Stadt Paderborn, vorbehaltlich der Aufhebung des B-Plans Nr. SN 17 „Sennelager-Mitte“, zukünftig als Mischgebiet eingestuft. Kerngebietstypische Vergnügungsstätten sind demnach auch bei einer Beurteilung gemäß § 34 BauGB nicht zulässig. Allerdings wäre beispielsweise die Ansiedlung einer Spielhalle mit einer Grundfläche <100 m² nicht ausgeschlossen, wodurch nach den Empfehlungen des Vergnügungsstättenkonzepts ein Handlungsbedarf für die Stadt Paderborn besteht.



Eine Gefahr der Ansiedlung weiterer Vergnügungsstätten im Bereich vorhandener Leerstände und Brachflächen wird von Seiten der Stadt Paderborn aufgrund des Vorhandenseins von Spielbetrieben, der Einstufung als Mischgebiet und der Nähe zur britischen Kaserne gesehen. Aufgrund des vorhandenen Nebeneinander von kinderbetreuenden, schulischen, sportlichen und kirchlichen Einrichtungen sowie Gewerbe, Handel, Gastronomie und Wohnen würde weiteren Vergnügungsstätten ein erhebliches Störpotenzial beigemessen.

Da der Ausschluss diverser Vergnügungsstätten bei einer Beurteilung nach § 34 BauGB immer einem Bemessungsspielraum unterliegt, ist es aus Sicht der Stadt Paderborn sinnvoll, hier über einen Bebauungsplan klare Regeln festzusetzen und damit die städtischen Ziele zur Stärkung und Belebung des Gebiets Sennelager zu erreichen.

Über die Festsetzungen des B-Plans Nr. SN 335 „Ortskern Sennelager“ sind Vergnügungsstätten, die sich im Sinne einer gewerblichen Nutzung in unterschiedlicher Ausprägung unter Ansprache oder Ausnutzung des Sexualtriebes oder des Spieltriebes einer gewinnbringenden „Freizeit“-Unterhaltung widmen, allgemein ausgeschlossen. Daneben sind Vergnügungsstätten, die sich im Sinne einer gewerblichen Nutzung in unterschiedlicher Ausprägung unter Ansprache oder Ausnutzung des Geselligkeitstriebes einer gewinnbringenden „Freizeit“-Unterhaltung widmen, ausnahmsweise zulässig.



2 BEURTEILUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG

Der Beurteilung der Umweltbelange im Hinblick auf die Umweltwirkungen durch die Aufstellung des B-Plans Nr. SN 335 der Stadt Paderborn liegen eine Ortsbegehung sowie die vom Land NRW via WMS-Server verfügbaren Luftbilder dar. Die folgende Abbildung 1 zeigt die Luftbilddarstellung des Geltungsbereichs.



Abbildung 1: Luftbilddausschnitt des geplanten Geltungsbereichs des B-Plans Nr. SN 335 (rot umrandet)

2.1 Landschaftsplanung

Der Geltungsbereich des B-Plans Nr. SN 335 „Ortskern Sennelager“ der Stadt Paderborn befindet sich überwiegend außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des gültigen Landschaftsplans „Sennelandschaft“ des Kreises Paderborn (KREIS PADERBORN 1989), da die Teilbereiche bereits zum Zeitpunkt des in Krafttretens des Landschaftsplans im Jahr 1989 dem städtischen Innenbereich zugeordnet wurden. Lediglich der westliche

Randbereich zwischen Sennelagerstraße und Danziger Straße liegt innerhalb des Landschaftsplangebiets (siehe Abbildung 2).

In diesem Bereich ist jedoch kein Schutzgebiet auf der Festsetzungskarte dargestellt, weshalb im Hinblick auf die im Landschaftsplan verorteten Schutzgegenstände keine direkte Betroffenheit durch den B-Plan gegeben ist. Der kleine Teilbereich, welcher im Geltungsbereich des Landschaftsplans liegt, ist dem Entwicklungsziel „Erhalt einer mit naturnahe Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft“ zugeordnet (KREIS PADERBORN 1989).

Dabei handelt es sich um einen geschlossenen oder parkartigen Gehölzbereich insbesondere nördlich der Grundschule Thune und östlich der Gleisanlagen. Die Festsetzungen des B-Plans bzgl. der Ansiedlung von Vergnügungsstätten haben keine direkten Auswirkungen auf diesen Bereich.



Abbildung 2: Auszug aus der Festsetzungskarte (links) und der Entwicklungskarte (rechts) des Landschaftsplans „Sennelandschaft“ (KREIS PADERBORN 1989) mit Darstellung des Geltungsbereichs der B-Planaufhebung (rot umrandet)

2.2 Natura 2000 und weitere Schutzgegenstände

Die folgende Abbildung 3 zeigt den Geltungsbereich (rot umrandet) sowie die Darstellung der geschützten Gebiete des Netzwerks Natura 2000 (VSG senkrecht grün schraffiert, FFH-Gebiet rot-weiß-kariert), herausragende Verbundflächen für den Biotopverbund (schräg blau schraffiert), nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope (schräg rot schraffiert) sowie Wasserschutzgebiete (Zone IIIA gelb umrandet).

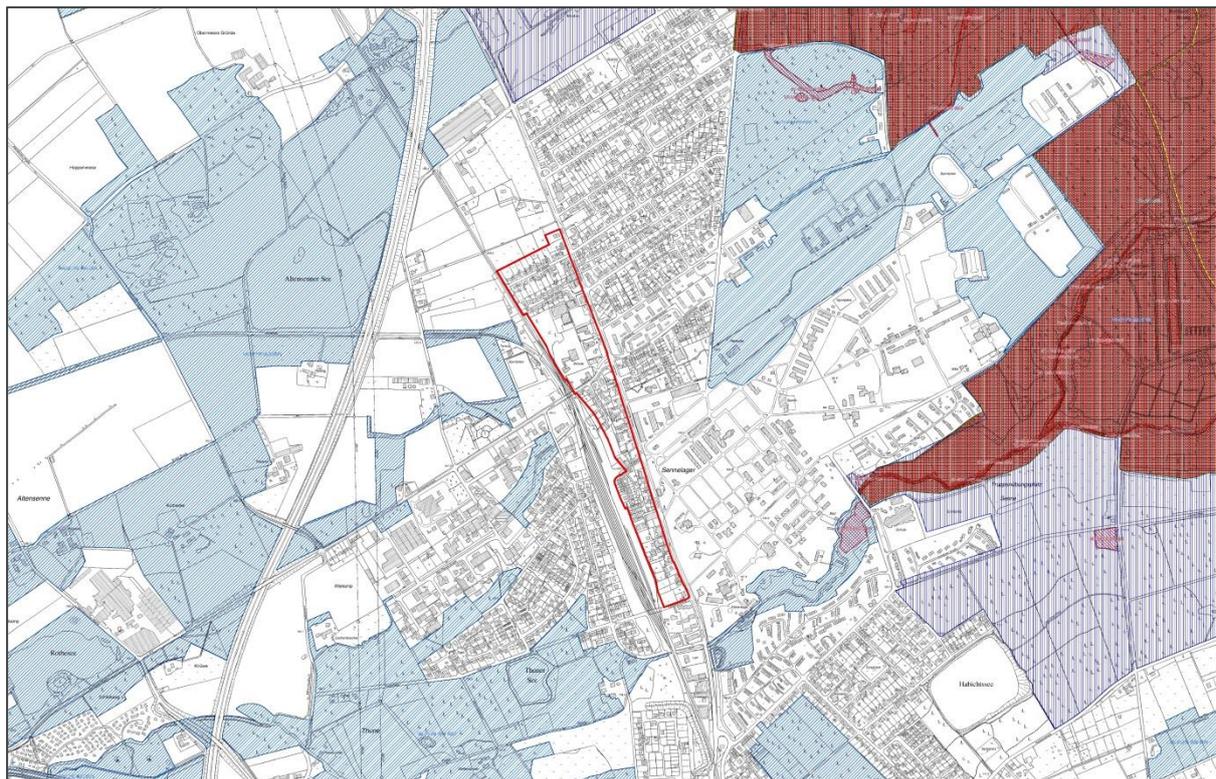


Abbildung 3: Darstellung weiterer Schutzgebiete und -gegenstände sowie des Geltungsbereichs (rot umrandet)

Eine direkte Betroffenheit ist demnach innerhalb des Geltungsbereichs des B-Plans Nr. SN 335 nicht gegeben. Da durch den B-Plan ausschließlich Regelungen zum Umgang mit Vergnügungsstätten festgesetzt werden sollen, ist auch eine indirekte Betroffenheit nicht ersichtlich. Umweltwirkungen auf Schutzgebiete und -gegenstände des Naturschutzes und der Wasserwirtschaft sind demnach nicht gegeben.

Grundlage für die Prognose der Umweltauswirkungen im Hinblick auf die Aufstellung des B-Plans Nr. SN 335 stellt die am 25.05.2020 vom UIH Planungsbüro durchgeführte Geländebegehung mit erster Einschätzung der Habitataignung des Gebietes dar. Zudem wurden den Einschätzungen die verfügbaren digitalen Daten mit Bezug zu den Schutzgütern zu Grunde gelegt.

Das Untersuchungsgebiet ist nahezu vollständig bebaut und stellt sich daher als städtisches Siedlungsgebiet mit Großbäumen, Heckenstrukturen und Gärten dar. Die Darstellung des Luftbildausschnittes in der Abbildung 1 auf Seite 3 gibt einen Eindruck des Gebietes wieder.

2.3 Mensch

Das Schutzgut Mensch bezieht sich auf Leben, Wohlbefinden und Gesundheit des Menschen, soweit dies von spezifischen Umweltbedingungen beeinflusst wird. Innerhalb der Umweltprüfung werden dabei ausschließlich diejenigen Daseinsfunktionen betrachtet, die räumlich wirksam sind und gesundheitsrelevante Aspekte beinhalten. Das Schutzgut Mensch umfasst daher die Teilfunktionen Wohn- und Wohnumfeldfunktion sowie Erholungs- und Freizeitfunktion, die getrennt voneinander betrachtet werden.



2.3.1 Wohn- und Wohnumfeldfunktion

Der Geltungsbereich des B-Plans wird aktuell von Wohnnutzung und von die Wohnnutzung nicht beeinträchtigenden Gewerbe- und Einzelhandelsbetrieben geprägt. Im Norden finden sich noch eine Grundschule, ein katholischer Kindergarten sowie die Schützenhalle des St. Hubertus Sennelager e. V.. In diesem Bereich kommt auch der einzig größere Grünbereich mit kleinem geschlossenem Gehölzbestand vor, welchen es gemäß der Entwicklungskarte des Landschaftsplans „Sennelandschaft“ zu erhalten gilt. Nördlich und südlich von diesem Bereich findet sich überwiegend Wohnbebauung mit zugehörigen Gartenanlagen. Im Bereich der Bielefelder Straße auch mit Gewerbenutzung im Erdgeschoss. Außerdem kommen einzelne Betriebe des Einzelhandels (u. a. ein Penny-Markt), des Handwerks und der Gastronomie vor. Das Wohnumfeld ist im Norden von angrenzender landwirtschaftlicher Nutzung, im Süden von weiterer Wohnbebauung, im Osten von Wohnbebauung und von der Normandy Kaserne der britischen Streitkräfte und im Westen, durch die Bahnlinie getrennt, von Wohnbebauung und landwirtschaftlicher Nutzung geprägt.

Die Regelungen bzgl. des Verbots von Vergnügungsstätten des Glücksspiels und der Erotik ist für den Schutzgutbestandteil eher positiv zu werten. Da das Gebiet als Mischgebiet einzustufen ist mit einem hohen Wohnanteil, dient das Verbot u. a. auch zur Abwehr von den Wohncharakter und das Wohnumfeld beeinträchtigenden Konflikten. Für viele Wohnungssuchende könnte der Stadtteil Sennelager durch die Ansiedlung dieser Art von Vergnügungsstätten schnell unattraktiv werden und damit das städtebauliche Ziel der künftigen Förderung von neuem Wohnraum in Sennelager nur schwer verwirklicht werden.

2.3.2 Erholungs- und Freizeitfunktion

Innerhalb des Geltungsbereichs des B-Plans befinden sich keine öffentlich zugänglichen Bereiche, die der Naherholung oder dem Ausüben von Freizeitnutzungen dienen könnten. Die Erholungsfunktion- und Freizeitfunktion beschränkt sich weitgehend auf die privaten Gartenbereiche.

Die mit dem B-Plan verbundenen Regelungen zur Ansiedlung von Vergnügungsstätten sind für diesen Schutzgutbestandteil daher unbedeutend.

2.4 Arten- und Lebensgemeinschaften

2.4.1 Pflanzen, Biotope und biologische Vielfalt

Der Geltungsbereich des B-Plans ist vollständig anthropogen überprägt. Es herrscht ein hoher Versiegelungsgrad vor und die Grünbereiche in Form von intensiven Hausgärten mit Dominanz von Zierrasenflächen sind ebenfalls von untergeordneter Bedeutung für den Schutzgutbestandteil. Lediglich der kleine Grünbereich mit geschlossenem Gehölzbestand im Bereich der Grundschule Thune und der Schützenhalle, welcher nach Aussage des Landschaftsplans zu erhalten ist, stellt einen nennenswerten Grünbestand dar. Besondere oder schutzwürdige Bereiche finden sich im Geltungsbereich keine. Für die biologische Vielfalt im Hinblick auf Pflanzen und Biotope ist das Gebiet ohne nennenswerte Bedeutung.



Lediglich dem besagten Grünbereich kann eine untergeordnete Rolle des Biotopverbunds zugesprochen werden.

Die Umsetzung des B-Plans und der damit verbundenen Regelungen zur Ansiedlung von Vergnügungsstätten hat keinerlei Einfluss auf diesen Schutzgutbestandteil. Auswirkungen negativer wie auch positiver Art sind nicht ersichtlich.

2.4.2 Tiere und biologische Vielfalt

Aufgrund der deutlich siedlungsgeprägten Situation und der verkehrsbeeinflussten Lage zwischen Bahnlinie und Bielefelder Straße ist der Geltungsbereich für störungsempfindlichere Arten uninteressant. Der einzige Bereich mit größerem Habitatpotenzial ist der Grünbereich zwischen Grundschule Thune und Schützenhalle im Norden des Plangebietes. Aber auch dieser Bereich ist stark störbeeinflusst.

Von den im 1. Quadranten des Messtischblatts 4218 gelisteten planungsrelevanten Arten kann ein Vorkommen im Gebiet aufgrund der vorhandenen Störfaktoren und dem Fehlen geeigneter Habitatstrukturen für den Großteil der Arten ausgeschlossen werden. Für die gebäudebewohnenden Fledermausarten Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*), Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*) und Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) sind Sommerquartiere und Wochenstuben an Gebäuden vorstellbar. Brutvorkommen sind für die meisten planungsrelevanten Vogelarten auszuschließen und lediglich für den Kuckuck (*Cuculus canorus*) und den Star (*Sturnus vulgaris*) denkbar. Weitere nicht planungsrelevante, typische Siedlungsbewohner, wie z. B. Amsel (*Turdus merula*), Kohlmeise (*Parus major*), Blaumeise (*Cyanistes caeruleus*) oder Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*) sind ebenfalls als Brutvögel wahrscheinlich.

Wenige weitere planungsrelevante Arten können die Teilflächen des Geltungsbereichs als Teil des Nahrungshabitats aufsuchen. Hier sind Sperber (*Accipiter nisus*), Waldohreule (*Asio usus*), Mehlschwalbe (*Delichon urbica*), Turmfalke (*Falco tinnunculus*), Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*) und Girlitz (*Serenius serenius*) zu nennen. Für die biologische Vielfalt hat das Gebiet eine untergeordnete Bedeutung aufgrund des vorhandenen Grünbereichs zwischen Grundschule Thune und Schützenhalle. Die Bahnlinie stellt jedoch auch hier für viele Arten ein Hindernis im Biotopverbund dar.

Durch die Regelungen zur Ansiedlung von Vergnügungsstätten des B-Plans ergeben sich keine direkten Änderungen der Lebensraumbedingungen für die vorkommenden Tierarten. Auch in der Folge sind keine grundlegenden Änderungen zu erwarten, da die geringfügigen Auswirkungen durch Vergnügungsstätten voraussichtlich ohne Bedeutung für die Habitatqualität wären. Lediglich geringe lärmbedingte Beeinträchtigungen lassen sich konstruieren. So sind auch für diesen Schutzgutbestandteil keine negativen und nur sehr bedingt positive Umweltwirkungen durch die Umsetzung des B-Plans ersichtlich. Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG werden durch den B-Plan nicht ausgelöst.



2.5 Boden und Fläche

Im Naturhaushalt erfüllt der Boden insbesondere die nachfolgend genannten ökologischen Hauptfunktionen:

- **Lebensraumfunktion**

Der Boden ist Lebensraum für Tiere, Pflanzen und weitere Bodenorganismen, die wiederum z. B. durch Umsetzung, Mischung und Lockerung den Lebensraum verändern und zur Bodenbildung beitragen.

- **Produktionsfunktion**

Der Boden dient der Produktion von Biomasse, indem er den Pflanzen als Wurzelraum und zur Verankerung sowie als Speicher von Wasser, Luft und Nährstoffen zur Verfügung steht. Er dient als Maßstab für die Bodenfruchtbarkeit.

- **Regelungsfunktion**

Durch den jeweiligen Wasser-, Luft- und Wärmehaushalt des Bodens werden die Stoff- und Energieflüsse im Naturhaushalt geregelt. Der Wasserhaushalt der Landschaft wird z. B. durch Wasserspeicherung, Verdunstung und Versickerung beeinflusst. Der Boden dient als Filter und Puffer gegen Schadstoffeinträge in das Grundwasser.

Die Strukturen der Böden sind das Produkt von Ausgangsgestein, Klima und Vegetation sowie manchmal auch von menschlichen Einflüssen.

Die Bodenarten im Geltungsbereich sind überwiegend aus verschiedenen, vereinzelt humosen Sanden bestehende Podsole bzw. Gley-Podsole auf meist kiesigem Sand. Es handelt sich um trockene Böden ohne Grundwassereinfluss und mit nur geringen Bodenwertzahlen von 15-30. Lediglich im Bereich des Mömmenbachs und nördlich der Grundschule Thune finden Gleyböden aus Sanden auf schluffigem Lehm sowie Geröll und Schotter. Auch diese Böden weisen nur geringe Bodenwertzahlen von 20-30 auf sind aber im Gegensatz zu den Podsolen aufgrund des vorhandenen Grundwassereinflusses deutlich feucht (GEOLOGISCHER DIENST NRW 2018).

Aufgrund der genannten Bodenarten und deren Eigenschaften ist im Geltungsbereich prinzipiell schon von einer eher geringen Bedeutung für das Schutzgut auszugehen. Durch die weitgehend vorhandene Bebauung und der damit bereits erfolgten Beeinträchtigungen für das Bodengefüge, wird dies noch verstärkt. Da die Umsetzung des B-Plans keine direkten Baumaßnahmen und Flächeninanspruchnahmen bedingt und die Regelung bzgl. der Ansiedlung von Vergnügungsstätten vielmehr langfristig dem Erhalt und der Schaffung geeigneten Wohnumfeldes dient, kommt es zu keinerlei Umweltwirkungen für das Schutzgut.

2.6 Wasser

Der Geltungsbereich der B-Plans ist weitgehend ohne direkten Grundwasseranschluss und Wasserschutzgebiete sind vom Geltungsbereich und dem weiteren Umfeld nicht betroffen. Natürliche oder naturnahe Stillgewässer kommen ebenfalls nicht vor.

Etwa mittig durchquert der Mömmenbach den Geltungsbereich von Ost nach West. Er fließt hier nach Unterquerung der Bielefelder Str. (L756) relativ naturfern durch Privatgrundstücke und danach unter den Gleisanlagen hindurch.



Durch die Umsetzung des B-Plans Nr. SN 335 der Stadt Paderborn kommt es zu keiner Betroffenheit von Wasserschutzgebieten, dem Grundwasser sowie natürlichen oder naturnahen Stillgewässern. Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts sind durch die Festsetzungen des B-Plans auch im Bereich des Mömmenbachs nicht zu erwarten.

2.7 Klima/ Luftqualität

Für das Stadtgebiet Paderborn liegt ein Klimagutachten des Büros für Umweltmeteorologie im Entwurf vor, welches den folgenden Bestandsangaben zu Grunde liegt.

Die folgenden Zahlenwerte sind Mittelwerte des Zeitraums 1961 bis 1990, gemessen an der Wetterstation Bad Lippspringe. Die mittlere Jahrestemperatur liegt danach bei etwa 8,9°C mit allgemeinem Trend nach oben. Aufgrund der Lage des Plangebietes im Siedlungsbereich kann von einer etwas höheren Jahresmitteltemperatur ausgegangen werden. An Anzahl Sonnenstunden im Jahr sind durchschnittlich 1.448 festgestellt worden (BÜRO FÜR UMWELTMETEOROLOGIE 2014).

Die mittlere Jahresniederschlagssumme beträgt an dieser Station 913,6 mm, wobei der Niederschlag relativ gleichmäßig über das Jahr verteilt fällt. Bemerkenswert dabei sind nach Aussage des Gutachters die Spannweiten der Jahressummen an Niederschlag. Er weist zudem auf die ohnehin große Variabilität des Niederschlagsangebots im Paderborner Land hin. Insgesamt finden sich im Paderborner Stadtgebiet und seinem Umland teils deutlich unterschiedliche thermische Eigenschaften. Der Geltungsbereich wurde dem Stadtklimatop zugeordnet. (BÜRO FÜR UMWELTMETEOROLOGIE 2014).

Eine externe Unterstützung bei der nächtlichen Abkühlung durch einen zuströmenden Kaltluftfluss ist für den Bereich des B-Plans nicht zu erwarten. Die Offenlandbereiche der näheren Umgebung können hier keinen Beitrag leisten. Lediglich dem Grünbereich nördlich der Grundschule Thune kann hier eine gewisse Bedeutung für die Kaltluftentstehung zugesprochen werden, welche jedoch nur direkt angrenzenden Grundstücke betreffen wird. Bedingt durch die Siedlungslage mit deren Verkehrsanlagen und Kleinfeuerungen (Kamine) kommt es daneben zu einer gewissen Beeinträchtigung der Flächen mit Luftschadstoffen.

Die Regelungen zum Umgang mit Vergnügungsstätten durch die Festsetzungen des B-Plans Nr. SN 335 sind für das städtische Innenklima sowie die Luftqualität ohne Belang.

2.8 Landschaftsbild/ Landschaftserleben

Bei der Beschreibung und Bewertung dieses Schutzgutes stehen optische Eindrücke sowie das Landschaftserleben im Vordergrund. Die Bewertung erfolgt über die auch im BNatSchG verankerten Faktoren Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft.

Der Geltungsbereich des B-Plans liegt vollständig im Siedlungsbereich ohne bedeutende Grünstrukturen für die Naherholung und wird von größeren Verkehrswegen (Landstraße und Bahnlinie) umgeben. Da es sich hier auch nicht um einen historischen Stadtkern oder ähnliche reizvolle Siedlungsstrukturen handelt, kann dem Bereich keine Bedeutung für das Schutzgut zugesprochen werden. Lediglich dem Grünbereich zwischen Grundschule Thune und Schützenhalle kommt eine gewisse Bedeutung der Siedlungsrandeingrünung im Übergang zum Offenland zu.



Die Festsetzungen des B-Plans bzgl. des Umgangs mit Vergnügungsstätten haben keine Umweltauswirkungen auf das Schutzgut.

2.9 Kultur- und sonstige Sachgüter

Im Planungsraum sind zum Zeitpunkt der Bearbeitung keine Kultur- und sonstigen Sachgüter (Bau- und Bodendenkmale, archäologisch bedeutende Landschaften) bekannt oder betroffen. Direkte Auswirkungen auf dieses Schutzgut sind daher für die vorgesehene Bauleitplanung zunächst auszuschließen.

Eine Bewertung der Umweltauswirkungen bei Umsetzung des B-Plans Nr. SN 335 wird daher für das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter nicht erforderlich.

2.10 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Die Auswirkungen auf die bestehenden so genannten „normalen“ oder natürlichen Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern sind bereits über die jeweiligen Erläuterungen innerhalb der Schutzgutbetrachtungen abgeprüft worden.

Darüber hinaus sind keine weiteren Auswirkungen auf die Wechselwirkungen zu erwarten.



3 BESCHREIBUNG DER VERWENDETEN METHODIK UND HINWEISE AUS SCHWIERIGKEITEN UND KENNTNISLÜCKEN

Die geltenden Verordnungen und Gesetze der Bauordnung und des Naturschutzes fanden bei der Erarbeitung des Fachbeitrags Berücksichtigung.

Zum Zeitpunkt der Bearbeitung standen für die Bewertung der Umweltwirkungen durch die Umsetzung des Bebauungsplans Nr. SN 335 „Ortskern Sennelager“ der Stadt Paderborn die zugehörige Begründung mit Stand von Mai 2019 sowie die aktuelle planerische Darstellung zur Verfügung (STADT PADERBORN 2019).

Die Erfassung des Umweltzustandes erfolgte auf Grundlage verfügbarer Fachinformationssysteme des LANUV NRW sowie des Geologischen Dienstes NRW sowie den Eindrücken und den Aufnahmen des Biotopbestandes aus der Vor-Ort-Besichtigung.

Im Rahmen der Erarbeitung des Umweltberichts ergaben sich keinerlei Schwierigkeiten und ersichtliche Kenntnislücken traten nicht auf.

4 ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG

Über die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. SN 335 „Ortskern Sennelager“ plant die Stadt Paderborn für die auch zukünftig erwartete Nachfrage nach Wohnraum im Bereich Sennelager über Regelungen zur Ansiedlung von Vergnügungsstätten die Attraktivität als Wohnstandort aufrecht zu erhalten. Die Ansiedlung konfliktträchtiger Vergnügungsstätten des Glückspiels und des Erotikbereichs werden damit vermieden.

Im Zusammenhang mit der Aufstellung eines Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren nach § 13 BauGB wird keine Umweltprüfung des Planwerkes nach § 2 Abs. 4 BauGB mit der Erstellung eines Umweltberichtes erforderlich. Dennoch sind die Umweltbelange in der Abwägung zu berücksichtigen. Hierzu leistet der Fachbeitrag die Grundlage.

Im Ergebnis der Prüfung der Umweltbelange kommt es durch die Umsetzung des B-Plans Nr. SN 335 „Ortskern Sennelager“ der Stadt Paderborn für keines der Schutzgüter zu erheblich negativen Umweltauswirkungen. Vielmehr sind teilweise positive Wirkungen zu erwarten.



LITERATUR UND QUELLEN

BÜRO FÜR UMWELTMETEOROLOGIE (2014): Stadtklimaanalyse Paderborn, im Auftrag der Stadt Paderborn, Erläuterungstext und Karten 13a, 14a und 15a, Paderborn, 124 S.

GEOLOGISCHER DIENST NRW (2018): Digitale Bodenkarte 1 : 50.000 Nordrhein-Westfalen, WMS-Server:
<http://www.wms.nrw.de/gd/bk050?VERSION=1.3.0&SERVICE=WMS&REQUEST=GetCapabilities>, (abgerufen am 02. Juli 2020), Krefeld

KREIS PADERBORN (1989): Landschaftsplan "Sennelandschaft", Festsetzungskarte und Entwicklungskarte im pdf-Format, https://www.kreis-paderborn.de/kreis_paderborn/buergerservice/amtsverzeichnis/aemter/66-umweltamt/natur-landschaftsschutz/landschaftplanung/LP01_Sennelandschaft.php, (abgerufen am 23.06.2020)

STADT PADERBORN (2019): Begründung und zeichnerische Darstellung zur Aufhebung von Teilbereichen des Bebauungsplans Nr. SN 17 "Sennelager-Mitte", erstellt vom Stadtplanungsamt Paderborn, Verfahrensschritt: frühzeitige Beteiligung, Paderborn, 15 S.